

LU_GERICHTE 11 02 101 vom 2. Dezember 2003

LU Gerichte, 2003-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_11_02_101

FR: LU_GERICHTE 11 02 101 du 2 décembre 2003

IT: LU_GERICHTE 11 02 101 del 2 dicembre 2003

Regeste

Art. 356 OR; Art. 79 Abs. 3 LMV. Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe. Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen. Eine ständige Praxis, die Konventionalstrafe in Höhe eines Drittels der vorenthaltenen geldwerten Leistungen festzusetzen, wird dem Einzelfall nicht gerecht. | OR (Obligationenrecht)

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 02.12.2003 11 02 101 (2004 I Nr. 25)

Art. 356 OR; Art. 79 Abs. 3 LMV. Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe. Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen. Eine ständige Praxis, die Konventionalstrafe in Höhe eines Drittels der vorenthaltenen geldwerten Leistungen festzusetzen, wird dem Einzelfall nicht gerecht. | OR (Obligationenrecht)

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: I. Kammer Rechtsgebiet: OR (Obligationenrecht) Entscheiddatum: 02.12.2003 Fallnummer: 11 02 101 LGVE: 2004 I Nr. 25 Leitsatz: Art. 356 OR; Art. 79 Abs. 3 LMV. Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe. Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen. Eine ständige Praxis, die Konventionalstrafe in Höhe eines Drittels der vorenthaltenen geldwerten Leistungen festzusetzen, wird dem Einzelfall nicht gerecht. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 356 OR; Art. 79 Abs. 3 LMV. Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe. Bemessung der Konventionalstrafe bei Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen. Eine ständige Praxis, die Konventionalstrafe in Höhe eines Drittels der vorenthaltenen geldwerten Leistungen festzusetzen, wird dem Einzelfall nicht gerecht. =====

===== Als verantwortliches Organ für die Durchsetzung der Ansprüche der Vertragsparteien des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe (LMV 2000) führte die Paritätische Berufs-kommission (Klägerin) bei der Beklagten, einer Bauunternehmung, am 5. Januar 2001 eine Lohnbuchkontrolle für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Oktober 2000 durch. Der Revisor stellte fest, dass bei drei Mitarbeitern die neue Lohnklasseneinteilung nicht vorgenommen und als Folge davon versäumt wurde, den Basislohn in vollem Umfang auszurichten. Der den drei Arbeitnehmern vorenthaltene Betrag belief sich auf Fr. 23'577.05. Die Beklagte anerkannte die festgestellten Verfehlungen, machte indes geltend, diese seien nicht absichtlich geschehen und sicherte die sofortige Nachzahlung zu, was auch geschah. Mit Beschluss vom 25. April 2001 auferlegte die Klägerin der Beklagten eine Konventionalstrafe von Fr. 7'850.--, die Kontrollkosten von Fr. 1'595.05 sowie Neben- und Verfahrenskosten von Fr. 580.--. Da die Beklagte nicht zahlte, verklagte die Klägerin sie

beim Amtsgericht auf Bezahlung von Fr. 10'025.05 nebst Zins. Mit Urteil vom 27. Juni 2002 hiess das Amtsgericht die Klage weitgehend gut, reduzierte indes die Konventionalstrafe von Fr. 7'850.-- auf Fr. 5'500.--. Die Klägerin gelangte an das Obergericht und verlangte die Bestätigung der von ihr festgesetzten Konventionalstrafe von Fr. 7'580.--. Das Obergericht wies die Appellation ab. Aus den Erwägungen: 5.- Stellt die Paritätische Berufskommission eine Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen fest, ist sie nach Art. 79 Abs. 2 lit. b LMV berechtigt, eine Konventionalstrafe bis zu Fr. 20'000.-- zu verhängen; in Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche darf die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistung gehen. Dabei ist die Konventionalstrafe in erster Linie so zu bemessen, dass die Fehlbaren von künftigen Verletzungen des LMV abgehalten werden. Die Höhe der Konventionalstrafe bemisst sich in Würdigung der gesamten Umstände kumulativ nach folgenden Kriterien wie (vgl. Art. 79 Abs. 3 lit. a-f LMV): a) Höhe der vom Arbeitgeber seinen Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen; b) Verletzung der nicht-geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen; c) einmalige oder mehrmalige Verletzungen (inkl. Rückfall) sowie Schwere der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen; d) Grösse des Betriebes; e) Umstand, ob die fehlbaren Arbeitnehmenden oder der fehlbare Arbeitgeber, der in Verzug gesetzt wurde, seinen Verpflichtungen bereits ganz oder teilweise nachgekommen ist; f) Umstand, ob die Arbeitnehmenden ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgeber von sich aus geltend machen bzw. ob damit zu rechnen ist, dass sie diese in absehbarer Zeit geltend machen. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil - wie auch die Klägerin anerkennt - zutreffend allgemeine Überlegungen betreffend die Bemessungskriterien für die Konventionalstrafe angestellt. Es kann darauf verwiesen werden. Sodann gelangte sie im konkreten Fall zum Schluss, das Verschulden der Beklagten sei als mittelschwer einzustufen. Strafschärfend berücksichtigte sie den Umstand, dass die Beklagte bereits zum zweiten Mal innert relativ kurzer Zeit in Zusammenhang mit Lohnregelungen mit dem LMV in Konflikt geraten sei. Auch dieser Feststellung der Vorinstanz pflichtet die Klägerin bei. Zu Gunsten der Beklagten berücksichtigte die Vorinstanz, dass die Klägerin bei der Beklagten zwölf Punkte überprüfen liess und ausser der Lohnklasseneinteilung keine Beanstandungen erfolgen mussten. Die Beklagte habe weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt und die geschuldeten Nachzahlungen umgehend vorgenommen. Von Bedeutung sei auch, dass es sich um einen kleineren Familienbetrieb handle. Für die Erreichung des präventiven Zwecks der Konventionalstrafe genüge ein geringerer Betrag, um solche Betriebe vor weiteren Vertragsverletzungen abzuhalten als bei einem Grossunternehmen. Schliesslich spreche für die Beklagte, dass sie bezüglich Fahrzeitenentschädigung, Pausen und Verpflegungskosten übertarifliche Leistungen erbringe. 6.- Die Klägerin macht nicht geltend, die Vorinstanz habe damit Umstände berücksichtigt, die für den Entscheid im Einzelfall keine Rolle hätten spielen dürfen. Sie beruft sich vielmehr auf ihre konstante Praxis und auf die Rechtsgleichheit gegenüber allen Unternehmen. Wieweit die Klägerin in ihrem Beschluss vom 25. April 2001 auch entlastende Momente berücksichtigt hat, lässt sich diesem nicht entnehmen. Im Wesentlichen ist der Verstoss der Beklagten gegen den LMV aufgeführt. In der Begründung hält die Klägerin unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis (BGE 116 II 302 ff.) allgemein fest, die Konventionalstrafe bemesse sich unter anderem nach der Höhe der vorenthaltenen geldwerten Leistungen, nach Dauer und Anzahl der Verletzungen der einzelnen Bestimmungen und nach der Grösse des Betriebes. Zudem sei dem Verschulden der fehlbaren Verantwortlichen, der

Schwere der Vertragsverletzung, dem Zweck der Regelung und der Verhinderung weiterer Verstösse angemessen Rechnung zu tragen. Auf den konkreten Fall angewendet, berücksichtigte die Klägerin dann allerdings in erster Linie das Verschulden der Beklagten, welches sie als mittel-schwer beurteilte, und die Höhe der den Mitarbeitern insgesamt vorenthaltenen geldwerten Leistungen von Fr. 23'577.05. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, welche weiteren Kriterien sie mit der Wendung "in Würdigung aller Umstände" bei der Festlegung der Konventionalstrafe von Fr. 7'850.-- mitberücksichtigt hat. Dagegen deckt sich die Höhe der Konventionalstrafe mit der geltend gemachten ständigen Praxis der Klägerin, die Konventionalstrafe - jedenfalls bei mittelschwerem Verschulden - in Höhe eines Drittels der vorenthaltenen geldwerten Leistungen festzusetzen. Diese von der Klägerin geübte Praxis birgt in sich schon die Gefahr, dem Einzelfall nicht gerecht zu werden. Zudem kommt dabei der vorenthaltenen geldwerten Leistungen eine überragende Bedeutung zu, obwohl dieses - zugegeben wichtige - Kriterium, nur eines unter mehreren ist (vgl. Art. 79 Abs. 3 LMV). Auch aus der klägerischen Begründung im Beschluss vom 2. Mai 2001 ist deutlich spürbar, dass sie sich bei der Bemessung der Konventionalstrafe in erster Linie an der vorenthaltenen geldwerten Leistung orientiert hat. Das Kriterium "Verhinderung weiterer Verstösse" führt sie als letztes an, obwohl die Konventionalstrafe nach Art. 79 Abs. 3 LMV in erster Linie so zu bemessen ist, dass der fehlbare Arbeitgeber von künftigen Verletzungen des LMV abgehalten wird. Abgesehen davon, hätte es die Klägerin mit ihrer Praxis in der Hand, durch seltene Kontrollen höhere Konventionalstrafen zu erwirken, was nicht zu rechtfertigen ist (vgl. BGE 116 II 304). Das von der Klägerin angeführte Argument, eine tiefer angesetzte Konventionalstrafe diene nicht dem angestrebten Zweck, die fehlbare Partei von künftigen Verletzungen des LMV abzuhalten, überzeugt nicht. Bei der Beklagten handelt es sich um einen Familienbetrieb mit im fraglichen Zeitpunkt 22 Mitarbeitern. Die vom Amtsgericht ausgesprochene Konventionalstrafe von Fr. 5'500.-- trifft die Beklagte immer noch empfindlich und es darf erwartet werden, dass sie in Zukunft die all-gemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV beachten wird. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem berücksichtigt, dass seitens der Beklagten keine absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung des LMV vorliegt und sie die geschuldeten Nachzahlungen sofort gemacht hat. Durchaus berücksichtigt werden kann in der Gesamtbeurteilung auch, dass die Beklagte bei Essens-, Fahrzeit- und Pausenvergütungen übertarifliche Leistungen erbringt. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz bei der Bemessung der Konventionalstrafe die belastenden und entlastenden Elemente angemessen berücksichtigt hat, weshalb nach Auffassung des Obergerichts die von der Vorinstanz ausgesprochene Konventionalstrafe von Fr. 5'500.-- im vorliegenden Fall angemessen und zu bestätigen ist. Umstände, die von der Vorinstanz bei der Bemessung der Konventionalstrafe ausser Betracht gelassen worden wären, sind nicht ersichtlich und werden auch von der Klägerin nicht vorgetragen. I. Kammer, 2. Dezember 2003 (11 02 101)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.